



Die GGR 014 betrifft Tanks, Gas- und Tankcontainer, die im Überseeverkehr eingesetzt werden.

Fachkenntnisse gefragt

PRÜFSTELLEN Die neue BAM-GGR 014 beschreibt ein Verfahren zur Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen zur Prüfung von Tanks nach der GGVSee

Die Gefahrgutverordnung See (GGV-See) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 sieht in Paragraph (§) 6 Absatz 5 Nummer 2 ein neues Verfahren für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen vor, die Baumusterprüfungen, erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen von ortsbeweglichen Tanks, Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) und Tanks der Straßentankfahrzeuge für internationale Seereisen nach § 6 Abs. 9 GGVSee durchführen. Die bis Februar 2013 praktizierte Anerkennung von Einzelsachverständigen auf Basis der alten Verordnung wurde aufgehoben.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) hatte hierzu in gemeinsamen Arbeitsgesprächen mit den Prüfstellenvertretern, der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) ein Verfahren erarbeitet, das nach Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium im Februar 2013 genehmigt wurde. Das Verfahren wurde in

einer neuen BAM-Gefahrgutregel BAM-GGR 014 veröffentlicht und den Antragstellern zur Verfügung gestellt.

Antragsberechtigt sind alle nach § 16 der ortsbeweglichen Druckgeräte-Verordnung (ODV) Benannten Stellen, eine von einer Benannten Stelle beauftragte und überwachte Stelle (diese muss in die Akkreditierung der Benannten Stelle einbezogen sein oder selbst akkreditiert sein) oder Prüfstellen, die eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 durch die DAkKS erlangt haben.

Geltungsbereich IMDG-Code verlangt

Zusätzlich zu dem Akkreditierungsumfang einer Prüfstelle aus diesen Eingangsvoraussetzungen (hier: ADR/RID insbesondere Kap.1.6, 4.2, 4.3, 6.7 und 6.8) verlangt die Anerkennung durch die BAM den Geltungsbereich (Scope) „IMDG-Code“, der insbesondere die Kapitel 4.2, 6.7 und 6.8 des IMDG-Codes abdeckt. Hierzu kann die beantragende Prüfstelle bei der DAkKS einen Erweiterungsantrag zu ihrer bereits bestehenden

Akkreditierung stellen, oder eine Prüfstelle beantragt diesen Scope bei der Erstakkreditierung. Der Nachweis über die erfolgreiche Aufnahme des IMDG-Codes in den Akkreditierungsumfang des DAkKS-Akkreditierungsbescheides muss spätestens nach einem Jahr bei der BAM vorliegen. In der Übergangszeit kann eine Prüfstelle ohne Nachweis zum IMDG-Code-Scope eine schriftliche Selbsterklärung bei der BAM einreichen, die alle notwendigen Fachkenntnisse abdeckt, die in der BAM-GGR 014 unter Punkt 3.1.4 gefordert werden. Hierzu wurde eine Vorlage im „Anhang 2“ zur Gefahrgutregel erstellt, den der Antragsteller unbedingt im Original bei der BAM einreichen muss.

Dabei handelt es sich unter anderem um die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse aus dem IMDG-Code und den relevanten Normen in Bezug auf die Bau-, Ausrüstungs-, Kennzeichnungs-, und Prüfungsanforderung von ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Straßentankfahrzeugen.

Bei der Kompetenzfeststellung der Prüfstelle nach DIN EN ISO/IEC 17020 im beantragten Scope (ADR/RID und IMDG-Code) können Vertreter der BAM als Fachexperten in Zusammenarbeit mit der DAkkS mitwirken.

Unbefristeter Anerkennungsbescheid

Der Anerkennungsbescheid der BAM wird nach positiver Bewertung unbefristet ausgestellt und die anerkannten Prüfstellen werden sowohl durch die Begutachtermaßnahmen im Rahmen einer gültigen Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 durch die DAkkS als auch durch zusätzliche Maßnahmen (zum Beispiel mittels Kontrollen von Tanks auf Vorschriftenkonformität, anhand der Bewertung von Prüfberichten oder mittels eines Witness-Audit bei einer Prüfung vor Ort) überwacht.

Die Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch, wie sie bereits für den Bereich Gase mit dem „Erf-a-oD“ gefordert wird, ist auch hinsichtlich der Gefahrgutklassen 1 und 3 bis 9 vorgesehen. Hierdurch soll ein Informationsaustausch zwischen der BAM und anderen anerkannten Prüfstellen sichergestellt werden und damit das notwendige Sicherheitsniveau bei der Beförderung gefährlicher Güter gewährleisten.

Bis zur vollständigen Umsetzung des Anerkennungs- und Überwachungsverfahrens im deutschen Prüfwesen können auf Basis einer Übergangsbestimmung (§ 12 Abs. 7 GGVSee) die von der BAM gemäß § 6 Absatz 5 der Gefahrgutverordnung See in der bis zum 3. Dezember 2011 geltenden Fassung anerkannten Sachverständigen ihre gemäß § 6 Absatz 9 derselben Verordnung gestatteten Prüfungsaufgaben noch bis zum 31. Dezember 2014 wahrnehmen.

BAM-GGR 009 und 010

Im Gegensatz zu der neuen GGR 014 sind die Gefahrgutregeln 009 und 010 schon ein bisschen in die Jahre gekommen. Nichtsdestotrotz haben sie weiterhin Gültigkeit und sind ein vielbeachtetes Regelwerk zur Untersetzung der teilweise im Geltungsbereich der GGR „unscharf“ formulierten Gefahrgutvorschriften ADR/RID und IMDG-Code.

Die GGR 009 beschreibt das Antrags-, Prüf- und Zulassungsverfahren für BK-Schüttgut-Container, die keine Container im Sinne des CSC (International Convention for Safe Containers; so genannte ISO-Frachtcontainer) sind. Das Gefahrgutregelwerk sagt hierzu in ADR/RID 6.11.4

und IMDG-Code 6.9.4 lediglich, dass diese Container von der zuständigen Behörde zugelassen sein müssen. Die genaue Ausführung des Verfahrens wird nicht festgelegt. Dies erledigt die GGR 009.

Neu in 2013 ist eine Aktualisierung im Zuge der Rechtsfortschreibung alle zwei Jahre. Darüber hinaus orientiert sich die GGR 009 schon von Anfang an stark an der Anlage 14 der RSEB, die das nationale Zulassungsverfahren für Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, festverbundene Tanks, Aufsetztanks sowie Kesselwagen beschreibt. In der für 2013 vorgesehenen Neufassung der RSEB wurde auch die Anlage 14 überarbeitet. Sinnvolle Änderungen aus der RSEB haben ebenso Einzug in die GGR 009 gefunden.

So ist beispielsweise der Anhang 3 (Vordruck eines Baumusterzulassungs-scheins) entfallen. Im Laufe der Zeit haben immer neue Entwicklungen der Hersteller verschiedene Anpassungen der GGR an diese Innovationen erforderlich werden lassen. So musste beispielsweise eine Differenzierung bei der Bodenbelastungsprüfung für verschiedene Typen (Container, die nicht mit Fahrzeugen befahren werden; Container, die nicht mit Fahrzeugen befahren werden; Ladeabteile von Fahrzeugen) eingeführt werden. Weiter mussten Prüfkriterien für Silos, die als BK2 zugelassen werden sollten, entwickelt und aufgenommen werden.

Die GGR 010 beschreibt das Antrags-, Prüf- und Zulassungsverfahren für MEMU (Mobile Explosive Manufacturing Unit), so genannte Mischladefahrzeuge für die Herstellung von zivilen Sprengstoffen vor Ort und untersetzt damit das Kapitel 6.12 des ADR. Hier wird der zuständigen Behörde eine – im Gefahrgutrecht ansonsten nicht übliche – Freiheit in der Auslegung der Vorschriften für die Herstellung von Komponenten des MEMU und dem MEMU selbst zugesprochen. Die exakte Auslegung für Deutschland übernimmt wieder die GGR. Darin werden Prüfanforderungen für „prismatische“ Tanks genauso beschrieben, wie die Anforderungen an Feuerlöscheinrichtungen und Wärmeschutzschilde. Selbstverständlich beschreibt die GGR auch das gesamte Baumusterzulassungsverfahren, welches sich für MEMU aufgrund der Vielzahl der Kombinationsmöglichkeiten und verschiedenen Zulassungen von Einzelkomponenten zugebenermaßen etwas kom-

plizierter gestaltet. Mit dem Schema im Anhang 3 der GGR wird hier Klarheit geschaffen. Viel Neues ist inhaltlich in der GGR 010 nicht erfolgt, die MEMU sind nach wie vor Exoten im Gefahrgutrecht, was eine Anpassung der GGR 010 bislang nicht erforderlich machte.

Auf neuere Version achten

Generell werden die GGR regelmäßig überprüft und mindestens redaktionelle Änderungen vorgenommen. Es ist daher anzuraten, vor Antragstellung bei der BAM den Revisionsstand der entsprechenden Gefahrgutregel auf den Internetseiten der BAM (Amtliche Mitteilungen) mit der eventuell vorhandenen „eigenen“ Version zu vergleichen und gegebenenfalls eine neuere Version herunterzuladen.

Frank Jochems und Jan Werner

Fachbereich 3.2 Gefahrguttanks und Unfallmechanik, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)



Um Mischladefahrzeuge für die Herstellung ziviler Sprengstoffe vor Ort, die so genannten MEMU, geht es in der GGR 010.



Die GGR 009 beschreibt das Verfahren für BK-Schüttgut-Container, die keine Container im Sinne des CSC sind.